



**EINLADUNG  
ZUR HAUPTVERSAMMLUNG  
2013**

Wir laden unsere Aktionäre zu der am  
**Dienstag,  
den 14. Mai 2013,  
10:30 Uhr**  
in der  
**Donauhalle,  
Böfinger Str. 50,  
89073 Ulm/Donau**  
stattfindenden  
**ordentlichen Hauptversammlung**  
ein.

**Uzin Utz AG**

**Uzin Utz Aktiengesellschaft, Ulm**  
WKN 755150  
ISIN DE0007551509

**1. Vorlage des festgestellten Jahresabschlusses zum 31.12.2012, des gebilligten Konzernabschlusses zum 31.12.2012, des zusammengefassten Lageberichts für die Uzin Utz AG und den Konzern sowie des Berichts des Aufsichtsrats, jeweils für das Geschäftsjahr 2012 und der erläuternden Berichte des Vorstands zu den Angaben nach §§ 289 Abs. 4 und Abs. 5, 315 Abs. 2 Nr. 5 und Abs. 4 HGB.**

Die vorgenannten Unterlagen können ab dem 05.04.2013 im Internet unter <http://www.uzin-utz.de> (Bereich Investor Relations – Hauptversammlungen – Hauptversammlung 2013) und in den Geschäftsräumen am Sitz der Gesellschaft, Dieselstraße 3, 89079 Ulm, eingesehen werden. Auf Verlangen erhält jeder Aktionär unverzüglich und kostenlos eine Abschrift der Unterlagen. Die vorgenannten Unterlagen liegen auch in der Hauptversammlung aus.

**2. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns des Geschäftsjahres 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2012 in Höhe von € 14.891.164,80 wie folgt zu verwenden:

- |   |                 |
|---|-----------------|
| a) Ausschüttung einer Dividende<br>in Höhe von je € 0,80 auf jede der derzeit<br>5.038.742 gewinnberechtigten Stückaktien | € 4.030.993,60  |
| b) Einstellung in andere Gewinnrücklagen  | € 0,00          |
| c) Gewinnvortrag auf neue Rechnung  | € 10.860.171,20 |

---

Bilanzgewinn	€ 14.891.164,80
--------------	-----------------

Von der Gesamtanzahl von 5.044.319 Stückaktien hält die Gesellschaft derzeit 5.577 eigene Aktien. Diese eigenen Aktien sind gemäß § 71b AktG nicht gewinnberechtigt. Die Zahl eigener Aktien kann sich zwischen der Hauptversammlungseinberufung und dem Gewinnverwendungsbeschluss noch ändern. Derjenige Betrag, der auf die gegenwärtig 5.577 eigenen Aktien im Falle ihrer Gewinnberechtigung auszuschütten wäre, ist in dem auf neue Rechnung vorgetragenen Gewinn gemäß Buchstabe c) enthalten. Sollte sich die Zahl eigener Aktien zwischen der Hauptversammlungseinberufung und dem Gewinnverwendungsbeschluss ändern, wird insgesamt entsprechend mehr oder weniger Gewinn ausgeschüttet bzw. auf neue Rechnung vorgetragen; die auf jede einzelne gewinnberechtigte Aktie entfallende Dividende beträgt jedenfalls € 0,80 gemäß Buchstabe a).

Die Dividende wird am 15.05.2013 ausbezahlt.

### **3. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Vorstands für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

### **4. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012**

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2012 Entlastung zu erteilen.

### **5. Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern**

Herr Marco Sieber hat sein Amt als Mitglied des Aufsichtsrats zum 13. August 2012 niedergelegt mit der Folge, dass dem Aufsichtsrat nicht die zur Beschlussfähigkeit nötige Zahl von Mitgliedern angehörte. Das zuständige Amtsgericht Ulm hat mit dem der Gesellschaft am 18. September 2012 zugegangenem Beschluss vom 13. September 2012 Herrn Dr. Rainer Kögel gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG bis zur Behebung des Mangels zum Mitglied des Aufsichtsrats bestellt.

Die Amtszeit sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats endet mit Ablauf der heutigen ordentlichen Hauptversammlung, so dass ohnehin eine vollständige Neuwahl ansteht.

Herr Professor Dr. Dr. h. c. Brun-Hagen Hennerkes wird sich nach jahrzehntelanger Tätigkeit als Vorsitzender des Aufsichtsrats der Gesellschaft nicht mehr zur Wiederwahl stellen.

Der Aufsichtsrat setzt sich nach § 8 Abs. 1 der Satzung, §§ 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG aus drei Mitgliedern zusammen, die alle von der Hauptversammlung zu wählen sind. Die Hauptversammlung ist bei der Wahl der Aufsichtsratsmitglieder an Wahlvorschläge nicht gebunden.

Der Aufsichtsrat schlägt vor, folgende Personen für die Zeit bis zum Ablauf der Hauptversammlung, die über die Entlastung für das Geschäftsjahr 2017 entscheidet, als Mitglieder des Aufsichtsrats zu wählen:

a) Herrn Frank W. Dreisörner, Vorsitzender der Geschäftsführung der Alberdingk Boley GmbH, Krefeld.

Herr Dreisörner ist bereits Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte bzw. vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien:

- Mitglied des Beirats der Südpack Verpackungen GmbH & Co. KG, Ochsenhausen
- Mitglied des Beirats der HDI-Gerling Sach Serviceholding AG, Hannover (Region West)
- Mitglied des Beirats der Deutsche Bank AG, Frankfurt am Main (Beirat West), Düsseldorf

Herr Dreisörner ist Vorsitzender der Geschäftsführung der Alberdingk Boley GmbH in Krefeld, die indirekt über ihre

100 %ige Tochtergesellschaft Polyshare GmbH mit Sitz in Krefeld 1.312.838 stimmberechtigten Stückaktien (= 26,03% des Grundkapitals) an der Uzin Utz AG hält. Im Übrigen steht Herr Dreisörner nicht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär oder einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit einem solchen verbundenen Unternehmen. Er übt keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Uzin Utz AG aus.

- b) Herrn Paul Hermann Bauder, Geschäftsführender Gesellschafter der Paul Bauder GmbH & Co. KG, Stuttgart.

Herr Paul Hermann Bauder ist bisher nicht Mitglied in einem gesetzlich zu bildenden Aufsichtsrat bzw. vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremium.

Herr Paul Hermann Bauder steht nicht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär oder einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen. Er übt keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Uzin Utz AG aus.

- c) Das derzeit vom Amtsgericht Stuttgart gemäß § 104 Abs. 1 Satz 1 AktG bestellte Mitglied des Aufsichtsrats Herr Dr. Rainer Kögel, Rechtsanwalt, Stuttgart.

Herr Dr. Kögel ist bereits Mitglied folgender gesetzlich zu bildender Aufsichtsräte bzw. vergleichbarer in- und ausländischer Kontrollgremien:

- Vorsitzender des Aufsichtsrats der WIV Wein International AG, Burg Layen
- Stellvertretender Vorsitzender des Aufsichtsrats der Scherr + Klimke AG, Ulm
- Vorsitzender des Beirats der SAS Sideo, Vermondans, Frankreich
- Vorsitzender des Beirats der Schrader Holding GmbH & Co. KG, Wolfsburg
- Mitglied des Beirats der Brand Holding GmbH & Co. KG/Schroer + Brand Beteiligungs GmbH, Anröchte
- Mitglied des Gesellschafterausschusses der Peri-Werk Artur Schwörer GmbH & Co. KG/Peri GmbH, Weißenhorn
- Mitglied des Beirats der Tessner Holding KG, Goslar
- Vorsitzender des Beirats der TG Holding GmbH, Steinenbronn

Herr Dr. Rainer Kögel steht in geschäftlicher Beziehung zur Sozietät Hennerkes, Kirchdörfer & Lorz, die die Uzin Utz AG insbesondere in aktienrechtlichen und kapitalmarktrechtlichen Fragen berät. Er ist dort Sozios. Im Übrigen steht Herr Dr. Kögel

gel nicht in einer persönlichen oder geschäftlichen Beziehung zu der Gesellschaft, deren Organen, einem wesentlich an der Gesellschaft beteiligten Aktionär oder einem kontrollierenden Aktionär oder einem mit einem solchen verbundenen Unternehmen. Er übt keine Organfunktionen oder Beratungsaufgaben bei wesentlichen Wettbewerbern der Uzin Utz AG aus. Es ist beabsichtigt, dass Herr Dr. Rainer Kögel die Funktion des Aufsichtsratsvorsitzenden übernimmt.

## **6. Beschlussfassung über die Anpassung der Vergütung des Aufsichtsrats und entsprechende Satzungsänderung**

Aufgrund der gestiegenen Anforderungen an die Mitglieder des Aufsichtsrats schlagen Vorstand und Aufsichtsrat vor, die zuletzt für das Geschäftsjahr 2008 angepasste Vergütung des Aufsichtsrats neu zu gestalten. Hierzu soll die feste Grundvergütung i.H.v. jährlich € 6.000 gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe a) der Satzung um € 3.000 auf € 9.000 jährlich sowie die jährliche variable Vergütung gemäß § 11 Abs. 1 Buchstabe c) der Satzung erhöht werden. Die resultierende Vergütung erreicht damit eine im Marktumfeld der Uzin Utz AG und bei vergleichbaren S-DAX-Unternehmen übliche, dem aufgrund der gestiegenen Anforderungen an Aufsichtsratsmitglieder von diesen zu leistenden Arbeitseinsatz angemessene Höhe. Sie gewährleistet, dass der Aufsichtsrat auch weiterhin kompetent besetzt werden kann und die Aufsichtsratsmitglieder für ihre Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten.

Dementsprechend soll § 11 Abs. 1 der Satzung wie folgt neu gefasst werden:

### **§ 11 Vergütung**

1. Die Mitglieder des Aufsichtsrats erhalten erstmals ab dem am 1. Januar 2013 beginnenden Geschäftsjahr
  - a) eine feste jährliche Vergütung i.H.v. € 9.000;
  - b) eine variable Vergütung von € 100 je € 0,01 Dividende, die über € 0,50 je Stückaktie hinaus für das abgelaufene Geschäftsjahr an die Aktionäre ausgeschüttet wird; sowie
  - c) eine auf den langfristigen Unternehmenserfolg bezogene jährliche Vergütung in Höhe von € 200 je € 50.000 des Ergebnisses der gewöhnlichen Geschäftstätigkeit (EGT) nach dem IFRS-Konzernabschluss der Gesellschaft, das im Durchschnitt des abgelaufenen und der zwei vorangegangenen Geschäftsjahre („Vergleichszeitraum“) ein EGT von € 10 Mio. übersteigt.

Die feste Vergütung nach lit. a) ist jeweils nach Ablauf eines Geschäftsjahres zahlbar, die variablen Vergütungen nach lit. b) und lit. c) sind zahlbar am Tag nach dem Gewinnverwendungsbeschluss der Hauptversammlung für das abgelaufene Geschäftsjahr.

Im Übrigen soll § 11 unverändert bleiben.

## **7. Wahl des Abschlussprüfers und des Konzernabschlussprüfers für das Geschäftsjahr 2013**

Der Aufsichtsrat schlägt vor, die ECOVIS Wirtschaftstreuhand GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft, München, zum Abschlussprüfer der AG und zum Konzernabschlussprüfer für das Geschäftsjahr 2013 zu wählen.

## **8. Billigung des Systems zur Vergütung der Vorstandsmitglieder**

Gemäß § 120 Abs. 4 AktG besteht die Möglichkeit, unverbindlich und unanfechtbar, das für den Vorstand geltende Vergütungssystem durch die Hauptversammlung billigen zu lassen, um zusätzliche Kontrolle hinsichtlich der Vergütungsentscheidungen, die der Aufsichtsrat hinsichtlich des Vorstandes trifft, herbeizuführen. Das Vergütungssystem für die Vorstände der Uzin Utz AG ist leistungs- und ergebnisorientiert und beinhaltet sowohl fixe als auch variable Vergütungsbestandteile. Die Angemessenheit richtet sich insbesondere nach den Aufgaben des Vorstandsmitglieds, seiner persönlichen Leistung und der Leistung des Gesamtvorstands sowie nach den Erfolgsaussichten des Unternehmens (vgl. für eine nähere Beschreibung des derzeit geltenden Vergütungssystems der Uzin Utz AG die Angaben auf S. 47 des Geschäftsberichts 2012). Vor diesem Hintergrund schlägt die Verwaltung vor, das bestehende System zur Vergütung der Vorstandsmitglieder zu billigen.

## **1. Voraussetzung für die Teilnahme an der Hauptversammlung und die Ausübung des Stimmrechts sowie Erklärung der Bedeutung des Nachweisstichtags**

Zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Stimmrechtsausübung ist berechtigt, wer sich rechtzeitig bei der Gesellschaft anmeldet. Die Aktionäre müssen zudem ihre Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts rechtzeitig nachweisen; hierzu bedarf es des Nachweises des Anteilsbesitzes durch das depotführende Institut, der sich auf den 23. April 2013, 00:00 Uhr, („Nachweisstichtag“) beziehen muss. Rechtzeitig sind Anmeldung und Anteilsbesitznachweis, wenn sie der Gesellschaft spätestens bis 7. Mai 2013, 24:00 Uhr, zugehen. Anmeldung sowie Anteilsbesitznachweis müssen in Textform (§ 126b BGB) in deutscher oder englischer Sprache erfolgen und sind an folgende Adresse zu übermitteln:

Uzin Utz AG  
c/o Landesbank Baden-Württemberg  
OE 4027/H Hauptversammlungen  
Am Hauptbahnhof 2  
70173 Stuttgart  
E-Mail: HV-Anmeldung@LBBW.de  
Telefax: 0711/127-79256

Nach Eingang der Anmeldung und des Anteilsbesitznachweises werden Eintrittskarten für die Hauptversammlung übersandt. Wir bitten darum, frühzeitig für die Übersendung der Anmeldung und des Anteilsbesitznachweises zu sorgen, um den rechtzeitigen Erhalt der Eintrittskarten nicht zu gefährden; wir empfehlen, alsbald das depotführende Institut zu kontaktieren.

Für die Berechtigung zur Teilnahme an der Hauptversammlung und zur Ausübung des Stimmrechts gilt nur derjenige als Aktionär, der insoweit den Nachweis des Anteilsbesitzes erbracht hat. Die Berechtigung bemisst sich allein nach dem Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag. Veränderungen im Aktienbestand nach dem Nachweisstichtag sind für den Umfang und die Ausübung des Teilnahme- und Stimmrechts bedeutungslos. Zum Nachweisstichtag entsteht aber nicht eine Art Veräußerungssperre für den Anteilsbesitz. Auch bei (vollständiger oder teilweiser) Veräußerung nach dem Nachweisstichtag ist für die Berechtigung allein der Anteilsbesitz zum Nachweisstichtag maßgeblich. Umgekehrt bleiben Zuerwerbe von Aktien nach dem Nachweisstichtag entsprechend außer Betracht: Wer etwa zum Nachweisstichtag nicht Aktionär ist, aber noch vor der Hauptversammlung Aktien erwirbt, ist nicht teilnahmeberechtigt. Keine Bedeutung hat der Nachweisstichtag allerdings für die Dividendenberechtigung.

## 2. Stimmabgabe durch einen Bevollmächtigten

- a) Aktionäre, die sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben (vgl. vorstehende Ziff. 1), können ihre Rechte in der Hauptversammlung auch durch einen Bevollmächtigten wahrnehmen lassen; bevollmächtigen kann der Aktionär eine Person seiner Wahl, auch z. B. die depotführende Bank oder eine Aktionärsvereinigung. Es wird gebeten, der Gesellschaft den Namen des Aktionärs und des Bevollmächtigten sowie die Eintrittskarten-Nummer mitzuteilen. Bevollmächtigt der Aktionär mehr als eine Person, so kann die Gesellschaft eine oder mehrere von diesen zurückweisen.

Wenn nicht ein Kreditinstitut oder eine dem gleichgestellte Person oder Institution (vgl. § 135 AktG) bevollmächtigt wird, dann muss die Erteilung der Vollmacht, ihr Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihr Widerruf in Textform (§ 126b BGB) erfolgen. Etwa geltende Besonderheiten für die Bevollmächtigung eines Kreditinstituts oder einer dem gleichgestellten Person oder Institution (vgl. § 135 AktG) bleiben unberührt und lassen es empfehlenswert erscheinen, dass sich Vollmachtgeber und Vollmachtnehmer in diesem Fall rechtzeitig abstimmen.

Mit der Eintrittskarte erhalten die Aktionäre ein Formular zur Vollmachtserteilung. Die Formulare zur Bevollmächtigung sind außerdem im Internet unter <http://www.uzin-utz.de> (Bereich Investor Relations – Hauptversammlungen – Hauptversammlung 2013) zum Download bereitgestellt oder können unter folgenden Kontaktdaten bei der Gesellschaft angefordert werden:

Uzin Utz AG  
 Investor Relations  
 Dieselstraße 3  
 89079 Ulm  
 Telefax: 0731-4097-169  
 E-Mail: [IR@uzin-utz.com](mailto:IR@uzin-utz.com)

Die Gesellschaft bittet darum, dass Erklärungen über die Erteilung der Vollmacht, ihren Nachweis gegenüber der Gesellschaft und ggf. ihren Widerruf ebenfalls an diese Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder E-Mail) gerichtet werden, es sei denn, der Bevollmächtigte weist am Tag der Hauptversammlung bei der Einlasskontrolle die Vollmacht vor.

- b) Wir bieten unseren Aktionären, die sich ordnungsgemäß zur Teilnahme an der Hauptversammlung angemeldet haben (vgl. oben Ziff. 1), an, sich durch von der Gesellschaft benannte weisungsgebundene Stimmrechtsvertreter in der Hauptver-



sammlung vertreten zu lassen. Die Vollmachten und Weisungen hierzu müssen in Textform (§ 126b BGB) übermittelt werden. Entsprechende Formulare werden zusammen mit den Eintrittskarten verschickt, können ferner angefordert werden unter den vorstehend bei Buchstabe a) genannten Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder E-Mail) und stehen außerdem im Internet bereit zum Download unter <http://www.uzin-utz.de> (Bereich Investor Relations – Hauptversammlungen – Hauptversammlung 2013).

- c) Vollmachten und Weisungen an Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft sollen zur organisatorischen Erleichterung bitte bis 10. 05. 2013, 24:00 Uhr, bei der Gesellschaft eingegangen sein unter den vorstehend bei Buchstabe a) genannten Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder E-Mail), können an den Stimmrechtsvertreter der Gesellschaft aber auch noch während der Hauptversammlung bis zum Ende der Generaldebatte erteilt werden. Es ist zu beachten, dass die von der Gesellschaft benannten Stimmrechtsvertreter durch die Vollmachten nur zur Stimmrechtsausübung befugt sind, wenn und soweit ihnen eine ausdrückliche Weisung zu einzelnen Gegenständen der Tagesordnung erteilt wurde.

### **3. Auskunftsrecht der Aktionäre**

Jedem Aktionär ist auf Verlangen in der Hauptversammlung vom Vorstand Auskunft über Angelegenheiten der Gesellschaft zu geben, soweit sie zur sachgemäßen Beurteilung des Gegenstands der Tagesordnung erforderlich ist. Die Auskunftspflicht erstreckt sich auch auf die rechtlichen und geschäftlichen Beziehungen der Gesellschaft zu einem verbundenen Unternehmen. Macht eine Gesellschaft von den Erleichterungen nach § 266 Abs. 1 Satz 3, § 276 oder § 288 HGB Gebrauch, so kann jeder Aktionär verlangen, dass ihm in der Hauptversammlung über den Jahresabschluss, der Jahresabschluss in der Form vorgelegt wird, die er ohne Anwendung dieser Vorschriften hätte. Die Auskunftspflicht des Vorstands eines Mutterunternehmens (§ 290 Abs. 1, 2 HGB) in der Hauptversammlung, der der Konzernabschluss und der Konzernlagebericht vorgelegt werden, erstreckt sich auch auf die Lage des Konzerns und der in den Konzernabschluss einbezogenen Unternehmen. Von einer Beantwortung einzelner Fragen kann der Vorstand aus den in § 131 Abs. 3 AktG genannten Gründen absehen (z. B. keine Offenlegung von Geschäftsgeheimnissen).

### **4. Recht der Aktionäre auf Gegenanträge / Wahlvorschläge**

Jeder Aktionär ist berechtigt, Gegenanträge zu Punkten der Tagesordnung oder Wahlvorschläge zu übersenden. Solche Anträge werden einschließlich des Namens des Aktionärs, der Begründung und einer etwaigen Stellungnahme von Vorstand und/oder

Aufsichtsrat <http://www.uzin-utz.de> (Bereich Investor Relations – Hauptversammlungen – Hauptversammlung 2013) zugänglich gemacht, falls der Aktionär spätestens bis 29.04.2013, 24:00 Uhr, einen Gegenantrag gegen einen Beschlussvorschlag zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt mit Begründung an (ausschließlich) die oben bei Ziff. 2 Buchstabe a) genannten Kontaktdaten der Gesellschaft (Postanschrift oder Fax oder E-Mail) übersandt hat.

Von der Veröffentlichung eines Gegenantrags und seiner Begründung kann die Gesellschaft unter den in § 126 Abs. 2 AktG genannten Voraussetzungen absehen. Eine Begründung eines Gegenantrags braucht beispielsweise nicht zugänglich gemacht werden, wenn sie insgesamt mehr als 5.000 Zeichen beträgt.

Die vorstehenden Regelungen für Gegenanträge gelten sinngemäß ebenso für den Gegenvorschlag eines Aktionärs zur Wahl des Abschlussprüfers/Konzernabschlussprüfers oder von Aufsichtsratsmitgliedern. Wahlvorschläge müssen nicht begründet werden. Abgesehen von den Fällen des § 126 Abs. 2 i.V.m. § 127 Satz 1 AktG brauchen Wahlvorschläge nicht zugänglich gemacht zu werden, wenn sie nicht die Angaben nach § 124 Abs. 3 Satz 4 AktG und § 125 Abs. 1 Satz 5 AktG enthalten (Name, ausgeübter Beruf und Wohnort der zur Wahl zum Prüfer oder Aufsichtsratsmitglied vorgeschlagenen Person; bei Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind Firma und Sitz anzugeben; Gegenvorschlägen zur Wahl von Aufsichtsratsmitgliedern sind Angaben zur Mitgliedschaft des Kandidaten in anderen gesetzlich zu bildenden Aufsichtsräten und vergleichbaren in- und ausländischen Kontrollgremien von Wirtschaftsunternehmen beizufügen).

Aktionäre werden darum gebeten, sich um die Darlegung ihrer Aktionärserschaft zum Zeitpunkt der Übersendung eines Gegenantrags bzw. Wahlvorschlags zu bemühen.

## **5. Verlangen einer Ergänzung der Tagesordnung**

Aktionäre, deren Anteile zusammen 5 % des Grundkapitals oder den anteiligen Betrag von € 500.000 erreichen, können verlangen, dass Gegenstände auf die Tagesordnung gesetzt und bekanntgemacht werden. Jedem neuen Gegenstand muss eine Begründung oder eine Beschlussvorlage beiliegen. Das Verlangen ist schriftlich (§ 126 BGB) an den Vorstand der Gesellschaft zu richten unter:

Uzin Utz AG  
 Der Vorstand  
 z.H. Abteilung Investor Relations  
 Dieselstraße 3  
 89079 Ulm  
 E-Mail: [IR@uzin-utz.com](mailto:IR@uzin-utz.com)  
 (unter den Voraussetzungen des § 126a BGB)

Der Antrag, mit dem die Ergänzung der Tagesordnung verlangt wird, muss der Gesellschaft spätestens bis 13.04.2013, 24:00 Uhr, zugehen. Der Antragsteller muss nachweisen, dass er zu dem Zeitpunkt, zu dem sein Antrag dem Vorstand der Gesellschaft zugeht, seit mindestens drei Monaten Aktionär ist.

## **6. Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung**

Im Zeitpunkt der Einberufung dieser Hauptversammlung sind insgesamt 5.044.319 auf den Inhaber lautende Stamm-Stückaktien der Uzin Utz AG ausgegeben; jede Aktie gewährt eine Stimme. Die Gesellschaft hält derzeit 5.577 eigene Aktien, die nicht teilnahme- und stimmberechtigt sind.

## **7. Informationen (Unterlagen) auf der Internetseite der Uzin Utz AG**

Folgende Informationen sind auf der Internetseite der Gesellschaft unter <http://www.uzin-utz.de> (Bereich Investor Relations – Hauptversammlungen – Hauptversammlung 2013) zugänglich:

- der Inhalt dieser Einberufung;
- etwaige der Versammlung zugänglich zu machende Unterlagen;
- die Gesamtzahl der Aktien und Stimmrechte im Zeitpunkt der Einberufung;
- die Formulare, die für die Erteilung einer Vollmacht für die Hauptversammlung verwendet werden können;
- nähere Erläuterungen zu den Rechten der Aktionäre auf Ergänzung der Tagesordnung, Stellung von Gegenanträgen bzw. Abgabe von Wahlvorschlägen sowie zum Auskunftsrecht;
- ggf. zu veröffentlichende Gegenanträge und Wahlvorschläge.

Ulm, im März 2013

### **Uzin Utz AG**

Der Vorstand

Dr. H. Werner Utz

Thomas Müllerschön

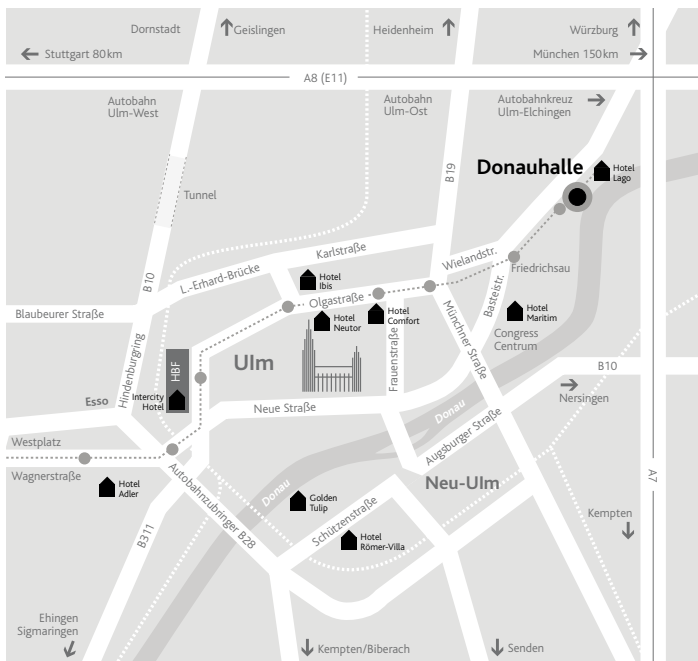
Wir würden uns freuen,  
Sie in Ulm begrüßen zu dürfen.

**Anreise mit PKW**

Bitte folgen Sie ab der Autobahn (A7 oder A8) den blauen Wegweisern Richtung Ulm-Messe bzw. Donauhalle.

**Anreise mit der Bahn**

Vom Bahnhof aus fährt die Straßenbahn Linie 1 Richtung Donauhalle alle 10 min. direkt zum Veranstaltungsort. Fahrtzeit ca. 10 min.

**Veranstaltungsort  
der Hauptversammlung:**

Donauhalle,  
Böfinger Str. 50,  
89073 Ulm/Donau

**Uzin Utz AG**

Dieselstraße 3  
89079 Ulm

Telefon +49 (0)731-4097-0  
Telefax +49 (0)731-4097-110

[www.uzin-utz.de](http://www.uzin-utz.de)

